

## **AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM URHEBERRECHT/ABMAHNUNGEN BEI TAUSCHBÖRSEN**

Privatpersonen werden häufig wegen Urheberrechtsverletzungen in Tauschbörsen im Internet von Rechtsanwaltskanzleien abgemahnt. Die Betroffenen werden aufgefordert, Schadenersatz und die Kosten der abmahnenden Kanzlei zu zahlen. Eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ist dem anwaltlichen Schreiben auch beigefügt.

Nachfolgend werden die Grundzüge der aktuellen Rechtsprechung bezüglich der Störerhaftung und der Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß dargestellt.

Der technische Hintergrund von Tauschbörsen im Internet lässt sich kurz wie folgt darstellen:

Im Internet gibt es Tauschbörsen, in denen die Benutzer sich im Rahmen eines Peer-to-Peer-Netzwerkes gegenseitig über die jeweilige Tauschplattform Daten zur Verfügung stellen. Hierzu sind alle Computer der Nutzer über eine bestimmte Software in einem eigenen Netzwerk miteinander verbunden. Um an dem Netzwerk teilnehmen zu können, ist es erforderlich, eine entsprechende Software, welche im Internet kostenlos angeboten wird, herunter zu laden und zu installieren, sowie sich selbst zu registrieren und einen Benutzernamen anzugeben. Jeder Nutzer der Internettauschbörse bietet den anderen Nutzern sodann Einblick in einen bestimmten Teil der Festplatte seines Computers. Die Daten werden dann gegenseitig über die Tauschplattform zur Verfügung gestellt. Dabei bietet jeder, der auch nur ein Datenpaket einer Datei von einem anderen Nutzer auf seine eigene Festplatte lädt, dieses Datenpaket bereits wieder anderen Nutzern für den Download durch diese an (Filesharing).

### **1. Störerhaftung**

Oft stellt sich heraus, dass der Anschlussinhaber die streitgegenständliche Urheberverletzung selbst gar nicht begangen hat. Als Täter kommen dann Familienangehörige oder fremde Dritte in Betracht. Der Anschlussinhaber haftet in diesen Fällen in der Regel als Störer.

Der Anschlussinhaber kann – ohne Täter oder Teilnehmer zu sein - als Störer für eine Urheberrechtsverletzung auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, wenn er in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Verletzung des geschützten Rechts beiträgt. Allerdings setzt die Haftung desjenigen, der selbst weder Täter noch Teilnehmer der Verletzung ist, voraus, dass er Prüfungspflichten verletzt hat.

Andernfalls würde die Störerhaftung in nicht hinnehmbarer Weise auf Dritte erstreckt, die die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Der Umfang der Prüfungspflicht richtet sich danach, inwieweit dem als Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Überlässt der Inhaber eines Internetanschlusses diesen dritten Personen, kann ihn die Pflicht treffen, diese Nutzer zu instruieren und zu überwachen, sofern damit zu rechnen ist, dass der Nutzer eine Urheberrechtsverletzung begehen könnte. Eine Pflicht, die Benutzung seines Internetanschlusses zu überwachen oder ggf. zu verhindern, besteht jedoch nur, wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte dafür hat, dass der Nutzer den Anschluss zu Rechtsverletzungen missbrauchen wird. Solche Anhaltspunkte bestehen deshalb grundsätzlich nicht, solange dem Anschlussinhaber keine früheren Verletzungen dieser Art durch den Nutzer oder andere Hinweise auf eine Verletzungsabsicht bekannt sind oder hätten bekannt sein können.

Diese Grundsätze gelten auch gegenüber dem Ehegatten und im Verhältnis zu den eigenen Kindern des Anschlussinhabers. Auch wenn Urheberrechtsverletzungen im Internet häufig vorkommen und darüber in den Medien umfangreich berichtet wird, hat ein Anschlussinhaber nicht bereits deshalb einen Anlass, ihm nahestehende Personen wie enge Familienangehörige bei der Benutzung seines Anschlusses zu überwachen. Eine Instruktionspflicht dahingehend, dass volljährige Familienangehörige darauf hingewiesen werden müssten, keine Urheberrechtsverletzungen zu begehen, trifft den Anschlussinhaber nicht. Dieser kann, sofern nicht besondere Umstände dafür Anlass bieten, ohne weiteres davon ausgehen, dass erwachsenen Personen bekannt ist, dass sie derartige Rechtsverletzungen nicht begehen dürfen. Gegenüber minderjährigen Kindern ist jedoch eine eindringliche Belehrungspflicht dahingehend erforderlich, dass keine Urheberrechtsverletzungen oder ähnliche Verstöße im Internet vorgenommen werden dürfen (OLG Frankfurt am Main – 11 W 58/07). Bei Kindern und Jugendlichen kann es auch erforderlich werden, dass der Anschlussinhaber nach erfolgter Belehrung stichprobenartig kontrolliert, was diese auf dem Computer veranstalten (LG Hamburg – 310 O 144/08). Eine dauerhafte Überprüfung des Handelns eigener Kinder oder des Ehepartners ist ohne konkreten Anlass allerdings nicht zumutbar (LG Mannheim – 7 O 62/06). Nach Ansicht des LG Köln, muss der Anschlussinhaber bei Kindern über die Belehrung hinaus, wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen ergreifen. So besteht die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Benutzerkontos für das Kind. Hinsichtlich dieses Benutzerkontos können individuelle Nutzungsbefugnisse festgelegt und dadurch etwa ein Herunterladen der Filesharing-Software verhindert werden. Auch die Einrichtung einer Firewall zur Verhinderung der Nutzung von Filesharing-Systemen soll möglich und zumutbar sein. Sofern der Anschlussinhaber selbst nur über begrenzte Computerkenntnisse verfügen sollte und daher nicht in der Lage ist, die Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, so ist er

verpflichtet, sich fachkundiger Hilfe zu bedienen. Der finanzielle Aufwand für die Beauftragung wird als zumutbar angesehen (LG Köln – 28 O 10/07).

Nach Meinung einer Vielzahl von Gerichten treffen einen Anschlussinhaber die erwähnten Überwachungspflichten auch bei einer unverschlüsselten WLAN-Verbindung (OLG Karlsruhe – 6 W 20/07, OLG Düsseldorf – I – 20 W 157/07, OLG Hamburg – 5 W 152/06). Der Anschlussinhaber hatte nach den Grundsätzen der Störerhaftung bei Verletzung einer Überwachungspflicht für die von einem Dritten begangenen Schutzrechtsverletzungen, wenn die Zugangsmöglichkeit hierfür adäquat kausal war. Es sei zudem allgemein bekannt, dass ungeschützte WLAN-Verbindungen von Dritten missbraucht werden können, um über einen fremden Internetanschluss ins Internet zu gelangen. Die Verwendung einer ungeschützten WLAN-Verbindung für den Zugang ins Internet birgt danach die keinesfalls unwahrscheinliche Möglichkeit, dass von unbekanntem Dritten, die die ungeschützte Verbindung nutzen, solche Rechtsverletzungen begangen werden. Den Anschlussinhaber treffe die Pflicht, sich zu informieren, welche Möglichkeiten für Rechtsverletzungen er schafft und wie er solchen Verletzungen vorbeugen könnte. Zudem müsse er technische Möglichkeiten in Anspruch nehmen, um die Rechtsverletzung zu verhindern. So könne er unter Abänderung des mitgelieferten Standardpasswortes einen persönlichen Passwort-Schutz einrichten und den Router während seiner Abwesenheit ausschalten. Möglich wäre auch die Verschlüsselung der Kommunikation zwischen Router und PC mittels eines Schlüsselwortes (LG Frankfurt – 2/3 O 771/06).

Alleine das OLG Frankfurt geht in seiner Entscheidung vom 01.07.2008 davon aus, dass den Anschlussinhaber einer unverschlüsselten WLAN-Verbindung keine Störerhaftung trifft, wenn er keine konkreten Anhaltspunkte für rechtswidrige Handlungen Dritter hatte (OLG Frankfurt – 11 U 52/07).

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass eine Störerhaftung lediglich einen Unterlassungsanspruch, niemals dagegen einen Schadenersatzanspruch begründet.

## **2. Rechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß**

Für den Auskunftsanspruch über die Identität des Anschlussinhabers und für die Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten bei einer Abmahnung ist entscheidend, ob eine Urheberrechtsverletzung im gewerblichen Ausmaß vorliegt.

Die Rechtsprechung war hinsichtlich des Merkmals „gewerblicher Ausmaß“ bislang zugunsten des Rechtsinhabers großzügig. Ein gewerbliches Ausmaß der Urheberrechtsverletzung soll demnach bereits vorliegen, wenn nur ein Musikalbum

öffentlich zugänglich gemacht wird. Dabei sollen die Motive des Rechtsverletzers, insbesondere das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, oder die Nachhaltigkeit seines Handelns für das Ausmaß der beim Rechtsinhaber eingetretenen einzelnen Rechtsverletzung nur von nachrangiger Bedeutung sein. Entscheidend, aber auch ausreichend sei es, dass die Rechtsverletzung ein Ausmaß aufweist, wie dies üblicherweise mit einer auf einem gewerblichen Handeln beruhenden Rechtsverletzung verbunden ist. Dieses Ausmaß werde jedenfalls auch bei einem einmaligen Angebot eines Musikalbums erreicht. Derjenige, der ein Musikalbum in eine Tauschbörse zum Herunterladen durch die Öffentlichkeit einstellt, begibt sich gezielt in die Unmöglichkeit, die weitere Verbreitung dieser Datei zu kontrollieren. Welchen Schaden der Verletzer damit dem Rechtsinhaber zufügt, ist von ihm ebenfalls nicht mehr zu beeinflussen. Damit erreicht die Rechtsverletzung ein Ausmaß, das einer widerrechtlichen gewerblichen Nutzung der fremden Rechte durch den Verletzer entspricht.

Hinsichtlich der Qualität der Rechtsverletzung geht ein Teil der Gerichte davon aus, dass derjenige, der sich an einer Tauschbörse beteiligt, und sei es mit dem Angebot nur eines urheberrechtlich geschützten Werks, nicht rein uneigennützig handle, sondern in der Absicht, ebenfalls kostenlos widerrechtlich angebotene Werke herunterzuladen, und will also mittelbar einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen. Das öffentliche Angebot einer Datei zum Herunterladen sei keine private Nutzung. Wer ein aktuell auf dem Markt befindliches, umfangreiches urheberrechtlich geschütztes Werk anbietet, weiß, dass er hierzu nicht berechtigt ist und kann daher nicht in gutem Glauben handeln (OLG Köln – 6 W 182/08).

Neuerdings gehen einige Gerichte davon aus, dass der Begriff des „gewerblichen Ausmaßes“ eine Rechtsverletzung von erheblicher Qualität voraussetzt. Auch im Rahmen der Nutzung einer Tauschbörse muss ein Umfang erreicht werden, der über das hinausgeht, was einer Nutzung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch entsprechen würde (OLG Zweibrücken – 3 W 184/08). Maßgeblich für das Merkmal ist neben der Anzahl der Rechtsverletzungen auch deren Schwere. Das LG Kiel geht davon aus, dass ein einmaliges Herunter- und Hochladen von Dateien für sich allein unter dem Gesichtspunkt der Anzahl der Rechtsverletzungen nie „gewerbliches Ausmaß“ begründen kann, und zwar auch dann nicht, wenn dies in einer Internettauschbörse geschieht. Hinsichtlich der Schwere der Rechtsverletzungen ist davon auszugehen, dass in „gewerblichem Ausmaß“ begangene Rechtsverletzungen sich grundsätzlich dadurch auszeichnen, dass sie zwecks Erlangung eines unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Vorteils vorgenommen werden. Handlungen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden, fallen in der Regel nicht unter diesen Begriff. Er ist deshalb einschränkend dahin auszulegen, dass eine Rechtsverletzung von erheblicher Qualität vorliegen muss. Durch diese Einschränkung ist zumindest

klargestellt, dass bei illegalen Kopien und Verbreitungen im Internet über Tauschbörsen ein Umfang erreicht werden muss, der über das hinausgeht, was einer Nutzung zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch entspräche. Somit sei ein einmaliger Download eines Musikalbums nicht als schwere Rechtsverletzung mit gewerblichem Ausmaß anzusehen (LG Kiel – 2 O 221/09).

### **3. Zusammenfassung**

Die Rechtsprechung ist sowohl hinsichtlich der Störerhaftung, als auch hinsichtlich der Definition des „gewerblichen Ausmaßes“ noch uneinheitlich. Um eine Störerhaftung zu vermeiden, ist es erforderlich, entsprechende technische Vorkehrungen zu treffen und Familienangehörige im angemessenen Umfang zu belehren und zu überwachen. Die einfachste Möglichkeit den Vorwurf der Urheberrechtsverletzung im „gewerblichen Ausmaß“ zu vermeiden ist, keine rechtswidrige Uploads und Downloads im Internet vorzunehmen.

Dr. Balázs Korom  
Rechtsanwalt